

Beschluss zum Antrag der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA) auf Akkreditierung vom 22.10.2008

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 09.06.2009

I.

Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland (Stiftung) akkreditiert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ die Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und verleiht ihr damit insoweit die Berechtigung, hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme durch Verleihung des Siegels der Stiftung zu akkreditieren.

II.

Die Entscheidung gemäß o. Pkt. I. wird am 09.06.2009 wirksam, jedoch ohne Rückwirkung auflösend bedingt durch das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung mit der Stiftung gemäß § 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ bis zum 31. Juli 2009.

III.

Die Akkreditierung und die Berechtigung gemäß o. Pkt. I. wird für eine Dauer von fünf Jahren erteilt; der Widerruf gemäß u. Pkt. V. bleibt vorbehalten. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 29.02.2008 läuft die Akkreditierung am 31.03.2014 aus. Sollte EN-QA bis zum 31.12.2009 beschließen, dass nach allgemeinen europäischen Standards eine Akkreditierung mit einer längeren Frist als fünf Jahre zulässig ist, so verlängert sich die Akkreditierungsfrist bis zu der alsdann nach allgemeinen europäischen Standards zulässigen Höchstfrist, längstens aber um weitere drei Jahre.

IV.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass AQA einige Qualitätsanforderungen nicht erfüllt; diese Qualitätsanforderungen sind gemäß § 1 Abs. 3 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 29.02.2008 nicht wesentlich. Die Akkreditierung wird daher unter den folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1

AQA legt bis zum Beginn der Akkreditierungstätigkeit, spätestens aber bis zum 01.09.2009 einen gemäß der Monita der Gutachtergruppe redaktionell überarbeiteten „Leitfaden für die Systemakkreditierung“ vor (siehe Kriterium 1.4). Die Kriterien und Verfahrensregeln des Akkreditierungsrates für die Systemakkreditierung sind dabei explizit aufzunehmen.

Auflage 2

AQA weist bis zum 01.09.2009 eine verbindliche Beschlussfassung darüber nach, dass die Bestellung der Gutachtergruppe durch die gesamte Wissenschaftliche Steuerungsgruppe erfolgt und nicht delegiert wird (Kriterium 2.2).

Auflage 3

AQA weist bis zum 01.09.2009 nach, dass die Wissenschaftliche Steuerungsgruppe entweder um Mitglieder aus der Berufspraxis und Studierende ergänzt wird oder nicht mehr direkt an den Verfahren der Systemakkreditierung beteiligt bleibt (Kriterium 2.2).

Auflage 4

AQA weist bis zum 01.09.2009 die Besetzung des Berufungsgremiums nach (Kriterium 6).

Auflage 5

AQA weist bis zum 01.09.2009 eine verbindliche Beschlussfassung über Fristen und Verfahrenswege des internen Beschwerdeverfahrens nach (Kriterium 6).

V.

Weist die AQA die Erfüllung dieser Auflagen nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach oder erweisen sich die Auflagen nach Ablauf der jeweiligen Frist als nicht erfüllt, so kann die Stiftung die Akkreditierung gemäß § 7 Abs. 2 des Beschlusses „Entscheidungen des Akkreditierungsrates: Arten und Wirkungen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 28.02.2008 widerrufen.

VI. Begründung

Allgemein:

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, des Berichts über die eingereichten Verfahrensdokumentationen und der Anhörung gelangte der Akkreditierungsrat zu der Auffassung, dass die Österreichische Qualitätssicherungsagentur (AQA) die „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 im Wesentlichen erfüllt.

Der Akkreditierungsrat hat einen sehr positiven Eindruck von der AQA gewonnen. Dennoch sind einige Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien für die Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen zu konstatieren, deren Behebung jedoch in einer Frist von höchstens 18 Monaten möglich ist.

Zu Auflage 1:

Gemäß Kriterium 1.4 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 weist die Agentur interne Verfahren, Regeln und Expertise nach, welche die Anwendung der „Kriterien für die Systemakkreditierung“ und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren der Systemakkreditierung“ gewährleistet. Die Verfahren der Agentur zur Durchführung der Systemakkreditierung sind grundsätzlich adäquat und regelgerecht. Allerdings stellt der Akkreditierungsrat auch im überarbeiteten „Leitfaden zur Systemakkreditierung“ (Mai 2009) noch Anpassungsbedarf an die einschlägigen Verfahrensregeln und Beschlüsse des Akkreditierungsrates fest und verweist dazu auf die Bewertungen im Gutachten zu Kriterium 1.4.

Zu Auflage 2:

Gemäß Kriterium 2.2 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 hat die Agentur sämtliche akkreditierungsrelevante Aufgaben erfasst und die Zuständigkeiten ihrer Organe entsprechend geregelt.

Die Praxis der Agentur, die Bestellung von Gutachterinnen und Gutachter auch an einzelne Mitglieder der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe zu delegieren, widerspricht dem in Kriterium 2.2 enthaltenen Gebot der adäquaten Zuordnung von Aufgaben zu Organen im Akkreditierungsverfahren.

Zu Auflage 3:

Gemäß Kriterium 2.2 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 beteiligt die Agentur die relevanten Interessenträgerinnen und –träger (u.a. Studierende und Vertreter der Berufspraxis).

Gemäß § 17 der Statuten sind in der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe der Agentur keine Mitglieder von Seiten der Studierenden und der Berufspraxis vertreten. Die Aufgaben der Wissenschaftlichen Steuerungsgruppe in den Verfahren der Systemakkreditierung umfassen u.a. die formelle Eröffnung des Verfahrens und die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter.

Sofern die Wissenschaftliche Steuerungsgruppe in den Verfahren der Systemakkreditierung weiterhin Aufgaben übernimmt, müssen in diesem Organ auch Mitglieder von Seiten der Studierenden und Berufspraxis vertreten sein.

Zu Auflage 4:

Gemäß Kriterium 6 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 weist die Agentur ein formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule nach.

In § 19 der Statuten der Agentur ist geregelt, dass ein Berufungsgremium aus mindestens drei Personen Einsprüche gegen Zertifizierungs- und Akkreditierungsentscheidungen behandelt und entscheidet. Derzeit ist dieses Gremium allerdings nicht besetzt.

Zu Auflage 5:

Gemäß Kriterium 6 der „Kriterien zur Akkreditierung von Akkreditierungsagenturen“ vom 15.12.2005 i.d.F. vom 08.10.2007 weist die Agentur ein formalisiertes internes Verfahren zur Überprüfung von Akkreditierungsentscheidungen auf Antrag einer Hochschule nach. Die Regelungen der Agentur in § 19 der Statuten zu dem internen Beschwerdeverfahren umfassen derzeit weder Fristen noch Verfahrenswege zur Behandlung und Entscheidung von Einsprüchen von Hochschulen.